



**Vertrag über 12 Urnenbelegungsplätze
an einem
Familien- und Freundschaftsbaum
im Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein
zwischen**

**der Stadt Bad Teinach-Zavelstein
75385 Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstraße 9
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Wendel**

und

**Name, Vorname
Adresse**

-nachfolgend Erwerber genannt-

Vorbemerkung

Der Urnenbelegungsplatz liegt im Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein. Der Ruhewald liegt auf den Grundstücken Flst. Nrn. 261/6, 261/7 und 348 der Gemarkung Zavelstein, welche sich im Eigentum der Stadt Bad Teinach-Zavelstein befinden. Der Ruhewald wurde mit Bescheid des Landratsamtes Calw vom 12.03.2012 als Friedhof im Sinne des Baden-Württembergischen Bestattungsgesetzes genehmigt und durch städtische Satzung vom 24.09.2012 als Bestattungsort gewidmet.

Mit einem Stammabstand von ca. 2,50 Meter Radius sind um den Wahlbelegungsbaum herum im Idealfall 12 Urnenbelegungsplätze angeordnet. Diese 12 Urnenbelegungsplätze reihen sich im Uhrzeigersinn um den Belegungsbaum (3 entspricht Osten, 6 Süden, 9 Westen und 12 Norden); je nach Bodenbeschaffenheit (Fels, Baumstumpf etc.) oder örtlicher Gegebenheit können die Urnenbelegungsplätze in diesem Kreis auch anders angeordnet oder es können auch weniger als 12 Urnenbelegungsplätze eingerichtet werden.

Der Erwerb eines Urnenbelegungsplatzes kann zu Lebzeiten erfolgen, oder auch für einen Verstorbenen.

1. Vertragsgegenstand

Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein vergibt ab Vertragsabschluss für den Zeitraum von 60 Jahren für mehrere Urnenbelegungsplätze an einem Familien- und Freundschaftsbaum Belegrechte nach folgender Maßgabe:

Grabstelle

Baum Nr. :

Baumart:

Koordinaten:

Nord-Süd:

Ost-West:

Grabplatz Nr. :

Erwerber

Name:

Adresse:

Erwerb am:

Laufzeit bis:

Grabbelegung

Familienname:

Vorname:

zuletzt wohnhaft:

Geburtsdatum:

Sterbedatum:

Tag der Beisetzung:

Uhrzeit:

Entgelt

Familien- und

Freundschaftsbaum

7.700,00 €

Entgelt Beisetzung:

12 Beisetzungen x 440,00 €

5.280,00 €

+ 19 % MwSt.

1003,20 €

Sonstiges:

Gesamtentgelt:

13983,20 €

Fälligkeit:

2. Belegungsrecht

- 1) Der Erwerb der Urnenbelegungsplätze an einem Familien- und Freundschaftsbaum und damit auch die Belegungsrechte können wie folgt erfolgen:
 - a) zu Lebzeiten für sich selbst
 - b) zu Lebzeiten für einen Berechtigten
 - c) für einen Verstorbenen durch Angehörige oder Dritte
- 2) Der Erwerber kann für die Urnenbelegungsplätze Berechtigte benennen. Die Benennung anderer Personen (nicht der Erwerber) hat schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Die Benennung wird wirksam, sobald sich die benannten Personen gegenüber der Gemeinde schriftlich mit der Benennung einverstanden erklärt haben. Mit ihrer wirksamen Benennung erhalten die benannten Personen das Recht, in den erworbenen Urnenbelegungsplätzen beigesetzt zu werden.
- 3) Grundsätzlich können nur volljährige Personen für die Urnenbelegungsplätze wirksam benannt werden. Minderjährige Personen können zwar benannt werden. Ihre Benennung wird jedoch erst wirksam, wenn sie der Benennung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres selbst schriftlich zustimmen. Stirbt eine minderjährige Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres, kann sie auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Baum beigesetzt werden.
- 4) Der Erwerber kann eine von ihm vorgenommene Benennung einer Person ohne deren Zustimmung jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird wirksam, sobald sie schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt wurde.
- 5) Der Urnengrabplatz darf innerhalb der Belegungsfrist von 60 Jahren nur einmal belegt werden.
- 6) Das Belegungsrecht ist höchstpersönlich und deshalb grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererblich. Das bedeutet, dass der Erwerber zu seinen Lebzeiten nur selbst eine Person für die Urnengrabstelle am Familien- und Freundschaftsbaum benennen kann.
- 7) Der Nutzungsinhaber bestimmt in einer Zusatzbestimmung zum Vertrag seinen Nachfolger im Nutzungsrecht im Falle seines Ablebens.
- 8) Auf § 2 (Nutzungsberechtigung und Grabarten) der Friedhofssatzung für den Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein vom 24.09.2012 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein vom 04.11.2014 wird hingewiesen.

3. Urnenbeisetzungen

Die Asche des Berechtigten wird an dem gewählten Urnenbelegungsplatz durch ein Bestattungsunternehmen in einer Urne aus biologisch abbaubarem Material (keine Urnen mit Maisstärke als Bindemittel, max. Durchmesser der Urne 22 cm) beigesetzt. Gestellung und Kostentragung der Urne obliegen nicht der Stadt. Eine Umbettung der Urne ist nicht möglich. Termine für die Urnenbeisetzung werden durch die Stadt in Absprache mit den Angehörigen des Beizusetzenden festgelegt.

Durch Witterungseinflüsse, insbesondere im Herbst und Winter, kann es vorkommen, dass Beisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung vorgenommen werden können. In diesem Fall ist die Urne bei der Stadt Bad Teinach-Zavelstein aufzubewahren. Die Aufbewahrung bis zur Bestattung ist kostenfrei.

4. Grabplatzgestaltung

Der Urnenbelegungsplatz im Ruhewald bleibt naturbelassener Waldboden. Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig. Im Ruhewald dürfen keine Trauerinsignien, wie z.B. Kerzen, Lampen, Grab- und Gedenksteine, Kränze, Kreuze oder Ähnliches angebracht bzw. ausgelegt werden. Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Nach der Urnenbeisetzung wird für die Dauer der Nutzungszeit am Belegungsbaum ein Markierungsschild in der Größe 70 x 110 mm angebracht.

Die Aufschrift auf dem Markierungsschild ist mit der Stadt abzustimmen. Neben dem Namen als Mindestbeschriftung können noch Geburts- und Sterbedaten, sowie bis zu drei weitere Zeilen auf dem Schild angebracht werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen oder mit der Würde einer Bestattungsstätte nicht vereinbar sind, sind nicht zulässig.

Das Anfertigen des Gedenkschildes wird von der Stadt auf ihre Kosten veranlasst.

Das Schild wird ca. zwei bis drei Wochen nach der Beisetzung / Bestellung des Schildes am Baum angebracht.

5. Haftung für den Belegungsbaum

Der Ruhewald ist ein lebender Wald, in dem Naturkräfte wirken und Naturereignisse stattfinden können. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Belegungsbaum erkrankt oder durch Sturm beschädigt oder gar zerstört werden könnte. Die Stadt verpflichtet sich, gegebenenfalls geschädigte Äste zu entfernen, sofern eine Gefahr von ihnen ausgeht. Falls der Baum zerstört werden sollte oder soweit geschädigt wird, dass einzig verbleibt, ihn zu fällen, pflanzt die Stadt einen neuen jungen Baum an der Stelle des ursprünglichen Baums oder unmittelbar daneben.

Die für diesen Fall gewählte Baumart hängt von den dann aktuell vorhandenen Belichtungsverhältnissen im Ruhewald ab, da nicht jeder Jungbaum unter Schatten wächst. Die bisher am Baum angebrachten Tafeln werden am neuen Baum oder, sofern er zu dünn ist, vorübergehend auf einer Holztafel oder in der unmittelbaren Nähe des früheren Baumes an einem geeigneten Objekt, z. B. einem Baumstumpf oder einem weiteren Baum angebracht. Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an die Stadt sind ausgeschlossen.

Für den Fall, dass am Belegungsbaum noch kein Urnenbelegungsplatz belegt wurde, kann der Berechtigte ohne zusätzliche Kosten einen anderen Belegungsbaum wählen.

Dem Erwerber ist bewusst, dass der Ruhewald keine geschützte Anlage ist und deshalb auch nicht vorhersehbaren Ereignissen, insbesondere Naturgewalten ausgesetzt sein kann. Wird der Ruhewald oder Teile davon durch Einwirkung höherer Gewalt zerstört, hat der Erwerber hieraus keinen Haftungsanspruch auf Vertragserfüllung gegenüber der Stadt. Die Stadt wird in diesem Fall die ihr möglichen Anstrengungen unternehmen, um den Ruhewald als Ort der Bestattung wieder herzustellen oder einen Ersatz dafür zu schaffen.

6. Haftung (Betreten des Ruhewaldes)

Der Ruhewald ist ein naturnaher Mischwald und keine Parkanlage. Der Ruhewald ist zwar mit gut begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und gutes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt daher im Rahmen des Baden-Württembergischen Landeswaldgesetzes und auf eigene Gefahr.

Die Stadt schließt auch die Übernahme einer über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Haftung ausdrücklich aus. Ein Betreten des Waldes bei Sturm und sonstigen Gefahr bringenden Witterungsverhältnissen (Gewitter, starker Schneefall, dichter Nebel, etc.) ist nicht gestattet.

7. Entgelte

Für die Nutzung der Urnenbelegungsplätze sowie für die Beisetzung der Urnen vereinbaren die Parteien die in Ziffer 1 genannten Beträge.

Die ausgewiesene Gesamtsumme wird 2 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Findet die Beisetzung vorher statt, ist das Entgelt spätestens am Tag vor der Beisetzung zur Zahlung fällig.

Alle Zahlungen sind auf das nachfolgende Bankkonto der Stadt Bad Teinach-Zavelstein unter dem Verwendungszweck „Ruhewald“ zu leisten.

**Sparkasse Pforzheim Calw Konto-Nr. 17 40 BLZ 666 500 85
IBAN DE76 6665 0085 0000 0017 40**

8. Auskünfte an Dritte / Datenspeicherung und -schutz

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Auskünfte bezüglich des Belegungsbaumes bei entsprechender Anfrage erteilt.

Mit der Speicherung der personenbezogenen Daten erkläre ich mich bis zum Vertragsende (Ziffer 1) einverstanden. Wegen der Betroffenenrechte nach der Datenschutzgrundverordnung wird auf die Anlage „Informationen zum Datenschutz“ zu diesem Vertrag verwiesen.

9. Rücktritt

Der Berechtigte kann von diesem Vertrag nur vor der ersten Belegung und nur aus wichtigem Grund mittels schriftlicher Erklärung an die Stadt zurücktreten. Geleistete Zahlungen werden dann abzüglich 15% für den Bearbeitungs- und Vorhalteaufwand der Stadt innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Erklärung des Rücktrittes und Annahme des Rücktrittes durch die Stadt erstattet. Ein Rücktritt seitens der Stadt wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bad Teinach-Zavelstein, den

Markus Wendel
Bürgermeister

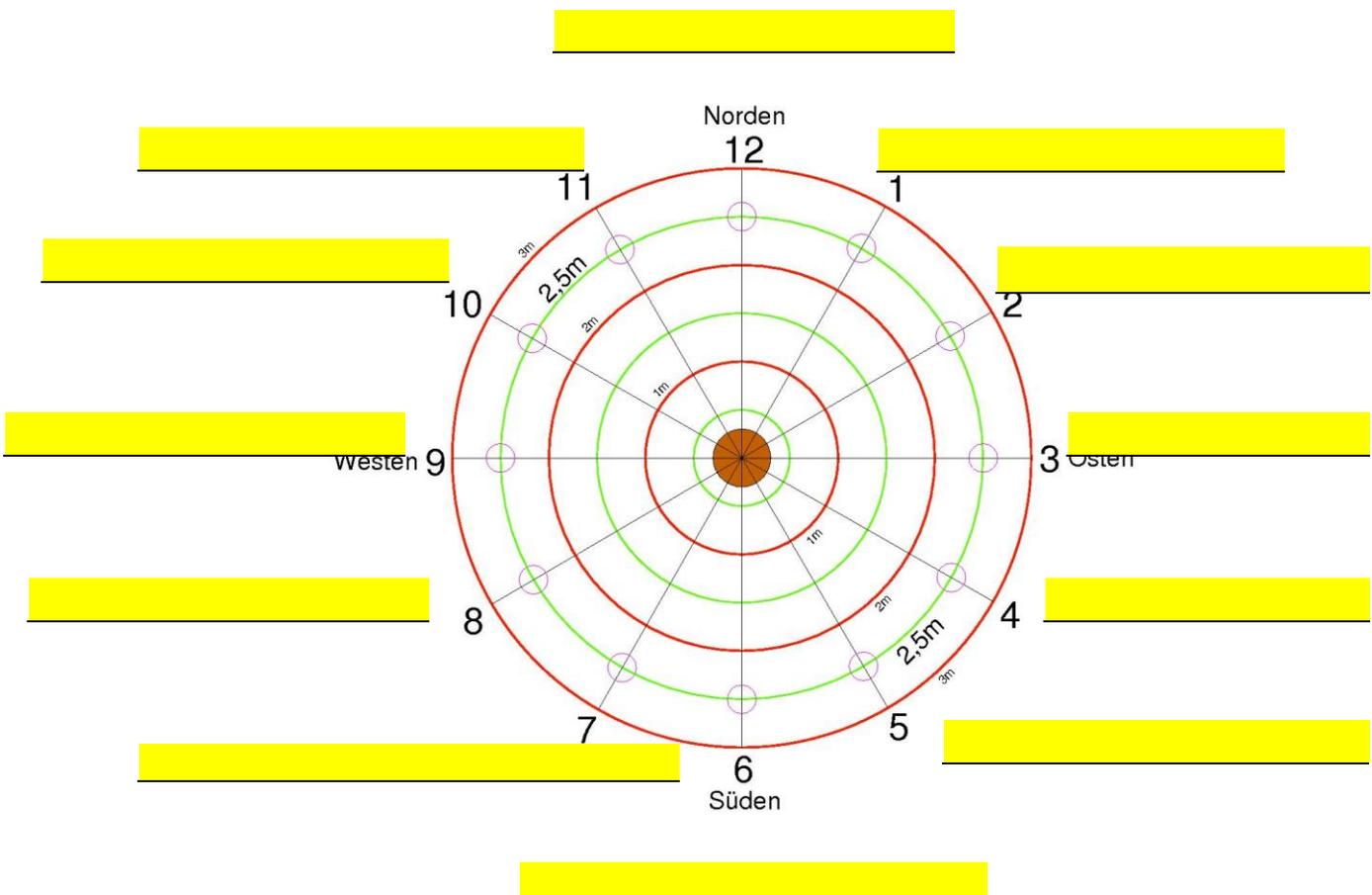
Anlage:

Baumbellegungsblatt
Berechtigte am Belegungsbaum
Zusatzbestimmung zum Vertrag
Informationen zum Datenschutz

Baum – Belegungsblatt

Baumart:
Belegungsart: Familien- und
Freundschaftsbaum
Koordinaten: Nord-Süd:
Erwerber:
Adresse:

Baum Nr.:
Grabplatz Nr.:
Ost-West:



1. Urnengrabkennung: ○ Kreis + Name markiert **Reservierung**
✗ Kreuz + Name Bestattungsplatz markiert **Belegung**
2. Entfernung gilt ab Baummitte (Standard 2,5m)
3. Streichungen werden mit rot gekennzeichnet

Berechtigte am Belegungsbaum

Grab Nr.	Vertragsdatum	Berechtigter Geburtsdatum Anschrift	Bestattungsdatum	Unterschrift Einverständnis gem. Nr. 2 Abs.2 dieses Vertrages
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Zusatzbestimmung zum Vertrag



Baumart:		Baum Nr.	
		Grabplatz Nr.:	
Koordinaten:	Nord-Süd:	Ost-West:	

Name des Vertragspartners:

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	

Wenn ich als Vertragspartner versterbe, soll folgende Person über den Vertrag bestimmen:

Nachfolge- Ansprechpartner

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	
Verwandtschaftsgrad:	

Informationen zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein
Bürgermeister Markus Wendel
Rathausstr. 9
75385 Bad Teinach-Zavelstein
Telefon: 07053 9292-0
Fax: 07053 9292-40
E-Mail: stadtverwaltung@bad-teinach-zavelstein.de
Website: www.bad-teinach-zavelstein.de

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung (optional)

Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein
Rathausstr. 9
75385 Bad Teinach-Zavelstein
Telefon: 07053 9292-92
Fax: 07053 9292-40
E-Mail: ruhewald@bad-teinach-zavelstein.de
Website: www.ruhewald-bad-teinach-zavelstein.de

Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

HEYDER + PARTNER Gesellschaft für
Kommunalberatung mbH
Konrad-Adenauer-Straße 11
datenschutz@heyder-partner.de
72072 Tübingen

Zweck(e) der Datenverarbeitung

Sterbefälle registrieren und beisetzen sowie abrechnen

Rechtsgrundlage(n)

- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit der § 18 Bestattungsgesetz (BestattG BW)
 - Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO – Privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Bad Teinach – Zavelstein und dem Vertragspartner (natürliche Person)
-

Kategorien personenbezogener Daten

Name, Familienname, Geburtsdatum, Sterbedatum, Datum der Beisetzung, Adresse, Bankverbindung

Geplante Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie den Bestimmungen der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Stadtkasse, Friedhofsamt

Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Unterrichtung (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen (Art 7 Abs. 3 DSGVO)

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Werden die erforderlichen Daten nicht bereitgestellt, kann keine Beisetzung im Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein erfolgen.
